

# Stellungnahmen aus dem Jahr 2024

## Raumplanung

---

Vom Vorstand am 25.04.2024 verabschiedet:

### Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG)

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

#### Inhalt

Das Unternehmen Cargo sous terrain AG (CST) plant den Bau eines unterirdischen Logistiksystems durch das Mittelland. Gemäss dem Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport vom 17. Dezember 2021 hat das Bundesamt für Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung den neuen Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG) im Sachplan Verkehr erarbeitet. Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts des Kantons Aargau können innerhalb der Auflagefrist zum Sachplan-Dossier Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem BAV zusammen mit der Stellungnahme des Kantons Aargau übermittelt.

#### Stellungnahme Brugg Regio

##### Frage 1

SUG Konzeptteil

Ziele und Grundsätze für die Planung und Realisierung von Infrastrukturen für den unterirdischen Gütertransport, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Konzeptteil zu?

**X Zustimmung mit Vorbehalt**

##### Kurzbegründung:

Brugg Regio begrüsst die Weiterentwicklung des Güterverkehrs und die Förderung von neuen, zukunftsweisenden Güterverkehrs- und Logistikformen. Wir erhoffen uns von der Infrastrukturbetreiberin Cargo sous terrain ein funktionierendes, leistungsfähiges und nachhaltiges Logistiksystem, das im Gleichgewicht mit den hohen Investitionen steht.

Die Festlegungen im Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG), sind aus Sicht von Brugg Regio stufengerecht. In den Festlegungen und im dargestellten Planungs- und Realisierungsprozess (Abb. 4 des Sachplans) fehlen aus unserer Sicht jedoch allenfalls notwendige Nutzungsplanungsverfahren auf kommunaler oder kantonaler Stufe. Wir regen an, die betroffenen Gemeinden und die betroffene Bevölkerung frühzeitig und stufengerecht in den Planungs- und Realisierungsprozess einzubinden.

## Frage 2

SUG Objektblatt 8-1 Aargau Ost

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 8-1 Aargau Ost zu?

**X Zustimmung mit Vorbehalt**

### Kurzbemerkungen:

Der Entwurf des SUG sieht keinen unterirdischen Gütertransport durch die Region Brugg vor. Die im Sachplan aufgeführten Planungskorridore durchqueren den Kanton Aargau in Ost-West-Richtung einige Kilometer weiter südlich. Brugg Regio ist daher primär durch allfällige Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse, die Logistik und den Grundwasserfluss vom SUG Objektblatt 8-1 betroffen. Für die weitere Planung sind aus unserer Sicht insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse in der Region Brugg (insbesondere der Verkehr aus dem süddeutschen Raum) sind in der weiteren Planung sorgfältig zu berücksichtigen.
- Die logistischen Auswirkungen sind in der weiteren Planung sorgfältig zu berücksichtigen.

## Frage 3

SUG Objektblatt 8-2 Aargau West

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 8-2 Aargau West zu?

**X Keine Stellungnahme**

### Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

## Frage 4

SUG Objektblatt 4-1 Gäu

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 4-1 Gäu zu?

**X Keine Stellungnahme**

### Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

### Frage 5

SUG Objektblatt 1-1 Zürich Limmattal

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 1-1 Zürich Limmattal zu?

**X Keine Stellungnahme**

#### Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

### Frage 6

SUG Umweltverträglichkeitsbericht (UVB 1)

Stimmen Sie dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB 1) zu?

**X Zustimmung**

#### Kurzbemerkungen:

Der Umweltverträglichkeitsbericht führt die relevanten Themen auf und handelt diese verhältnismässig detailliert ab. Die Abklärungen sind in den nachgelagerten Planungsverfahren zu vertiefen.

*Vom Vorstand an der Sitzung vom 25.04.2024 verabschiedet:*

## Entwurf neues Sportgesetz (E-SportG)

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

#### Inhalt

Sport ist gesellschaftlich, wirtschaftlich, sozial und für die Gesundheit der Bevölkerung von sehr hoher Relevanz. Dem Grundsatz der Kantonsverfassung folgend, dass "alle wichtigen Bestimmungen" als Gesetz zu erlassen sind, wird für die wichtige staatliche Aufgabe der Sportförderung ein schlankes Rahmengesetz geschaffen. Dieses regelt die Bandbreite an Sportfördermassnahmen, die Finanzierung sowie die Organisation und Entscheidzuständigkeiten. Gegenüber dem Status Quo sind Optimierungen bei der regionalen Koordination von Sportinfrastrukturen, bei den Werten im Sport (Verknüpfung von Finanzhilfen an das Einhalten von Prinzipien des fairen Sports) und bei den Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen.

#### Stellungnahme Brugg Regio

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio orientiert sich an der Stellungnahme der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau.

### Frage 1

Sind Sie einverstanden mit der Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes?

**X Völlig einverstanden**

#### Bemerkungen:

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio begrüsst die Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes, insbesondere um die Ziele bei der Förderung von Sport und Bewegung gesetzlich zu verankern und bei der Querschnittsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden eine bessere Planungssicherheit und Verbindlichkeit herbeiführen zu können.

### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass das Sportgesetz die Sportförderung als öffentliche Aufgabe nicht nur des Kantons, sondern auch der Gemeinden festlegt? (§ 2 Abs. 1 und 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 14f.)

**X Eher einverstanden**

#### Bemerkungen:

Es wird korrekt festgehalten, dass die Gemeinden mit der Zurverfügungstellung der kommunalen Sportinfrastruktur eine wichtige Rolle in der Sportförderung spielen. Aus Sicht des Regionalplanungsverbandes Brugg Regio sind die Gemeinden bereit, ihren Beitrag auch künftig bei der Umsetzung des Sportgesetzes zu leisten. Sie erwarten allerdings vom Kanton, dass die seinerseits notwendigen personellen Ressourcen auch zur Verfügung gestellt werden.

### Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass finanzielle Unterstützungsleistungen des Kantons an Sportorganisationen, Mannschaften, Teams sowie Einzelathletinnen und Einzelathleten an die Einhaltung sportethischer Grundsätze geknüpft sind? (§§ 3, 10 Abs. 3 und 11 E-SportG, Anhörungsbericht S. 15 und 22)

**X Eher einverstanden**

#### Bemerkungen:

Im Grundsatz ist der Regionalplanungsverband Brugg Regio einverstanden, möchte allerdings auf die Vollzugsproblematik aufmerksam machen. Eine systematische Kontrolle der Einhaltung sportethischer Grundsätze dürfte eine grössere Herausforderung sein und ein Entzug von finanziellen Unterstützungsleistungen im Nachgang zu bekanntgewordenen Verstössen trifft oftmals die falschen Personen.

### Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Sportgesetz die regionale Koordination im Bereich der Sportinfrastruktur gefördert wird? (§ 5 Abs. 1 und 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 16f.)

**X Eher einverstanden**

**Bemerkungen:**

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio befürwortet die regionale Koordination im Bereich der Sportinfrastruktur. Er teilt die Einschätzung, dass mit der regionalen Koordination die knappen Finanz- und Bodenressourcen effizienter eingesetzt werden können. Gleichzeitig ermöglicht sie eine bessere Planungssicherheit seitens Kantons und Gemeinden, was die Finanzierung der Sportinfrastruktur betrifft.

Dass der Regierungsrat Gemeinden, welche sich keinem RESAK anschliessen, von der Förderung ausschliessen möchte, ist für Brugg Regio als Steuerungsinstrument nachvollziehbar.

**Frage 5**

Sind Sie mit der Erstellung eines kantonalen Sportanlageninventars einverstanden, das in Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden umgesetzt wird? (§ 5 Abs. 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 17)

**X Völlig einverstanden**

**Bemerkungen:**

Zur Erstellung einer Mankoliste sind nicht nur die Informationen über die vorhandenen Sportinfrastrukturen massgebend, sondern auch die Nachfrage seitens der Nutzerinnen und Nutzer.

**Frage 6**

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig im nicht kommerziellen Bereich der Betrieb und die Nutzung unterstützt werden können? (§ 5 Abs. 3 E-SportG, Anhörungsbericht S. 17)

**X Völlig einverstanden**

**Bemerkungen:**

Standortgemeinden von nationalen und kantonalen Leistungszentren sind oftmals mit der Anfrage konfrontiert, den Betrieb zu unterstützen. Für diese Gemeinden bedeutet dies ein zusätzliches Engagement, welches selten direkt der dortigen Bevölkerung zugutekommt. Aus diesem Grund ist richtig, dass die Unterstützung des Betriebs solcher Institutionen prioritär durch den Kanton erfolgt.

**Frage 7**

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Programmen und Projekten sowie für Sportanlagen, die von besonderem kantonalem Interesse und von grösserer finanzieller Tragweite sind, Mittel aus dem ordentlichen Budget bereitgestellt werden können? (§ 10 Abs. 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 21f.)

**X Völlig einverstanden**

**Bemerkungen:**

Der grosse Mehrwert bei der verstärkten Koordination bei der Sportinfrastruktur entsteht durch die besser Planungssicherheit für Kanton und Gemeinden. Es ist deshalb wichtig, sicherzustellen, dass die eingeplanten finanziellen Mittel auch zur Verfügung stehen und nicht aufgrund von grösseren Projekten zurückgestellt werden müssen. Mit der Möglichkeit, für grössere Projekte Mittel aus dem ordentlichen Budget bereitzustellen, sollte dies gewährleistet sein.

### Frage 8

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden? (§ 15 E-SportG, Anhörungsbericht S. 24)

**X Völlig einverstanden**

**Keine Bemerkungen**

### Frage 9

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-SportG?

**Keine weiteren Bemerkungen oder Änderungsvorschläge**

*Vom Vorstand an der Sitzung vom 25.04.2024 verabschiedet:*

## Förderprogramm Energie 2025-2028, Verpflichtungskredit

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Ausgangslage

Der Kanton Aargau unterstützt im Rahmen seiner Kompetenzen die Energie- und Klimapolitik des Bundes. Im Zentrum stehen die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien, aufgrund der verfassungsmässigen Aufgabenteilung setzt der Kanton den Schwerpunkt im Gebäudebereich. Das Netto-Null Ziel 2050 wurden mit Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) durch das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 bestätigt.

### Kurzbeschreibung

Der Regierungsrat beantragt einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2025–2028" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 194,4 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 48 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln geplant. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO<sub>2</sub>-Teilzweckbindung und aus Mitteln des Impulsprogramms des Bundes gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die nahtlose Weiterführung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich und hilft, Bundeseinnahmen über die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück in den Kanton zu holen.

### Fragen zur Anhörung

Frage 1: Stimmen Sie der Weiterführung eines Förderprogramms für Effizienzsteigerung bei Gebäuden und dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu?

Frage 2: Stimmen Sie dem Verpflichtungskredit für die Jahre 2025–2028 im Umfang von brutto 194,4 Millionen Franken bei geplanten kantonalen Ausgaben von 48 Millionen Franken zu?

Frage 3: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket gemäss dem Anhörungsbericht zu?

#### **Stellungnahme Brugg Regio**

Brugg Regio stimmt allen Fragen zur Anhörung ohne Vorbehalt und ohne Bemerkungen zu.

*Vom Vorstand an der Sitzung vom 22.02.2024 verabschiedet:*

## **Gesundheitsgesetz (GesG), Änderung §27a und § 27b**

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

#### **Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 55a Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich haben die Kantone in mindestens einem Fachbereich eine Höchstzahl für Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf § 91 Abs. 2bis lit. b der Kantonsverfassung (KV) neu die Verordnung über Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (HZV) erlassen. Die HZV trat per 1. Juli 2023 in Kraft und gilt befristet bis längstens zum 30. Juni 2025.

Die §§ 27a und 27b GesG sollen in Verbindung mit einer hierzu geplanten Verordnung die HZV per 1. Juli 2025 ersetzen. Die neuen Bestimmungen stellen die gesetzliche Grundlage für das OKP-Zulassungsverfahren und den Teilaspekt der Höchstzahlen bei der OKP-Zulassung dar.

#### **Stellungnahme Brugg Regio**

Brugg Regio stimmt allen Fragen zur Anhörung ohne Vorbehalt und ohne Bemerkungen zu.

*Vom Vorstand am 22.02.2024 verabschiedet:*

## **Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Mönthal**

---

#### **Ausgangslage**

Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und des Baugesetzes wird die allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Thalheim überarbeitet.

#### **REK als Grundlage der regionalen Abstimmung**

Als regionale Grundlage gilt das Regionalentwicklungskonzept (REK) Brugg Regio, vom Vorstand verabschiedet am 25. Juni 2015. Gemäss REK ist Mönthal Teil des «ländlich geprägten Raums» der Region

Brugg, in welchem eine beschauliche Entwicklung mit moderatem Bevölkerungswachstum vorgesehen ist. Es soll eine ausgeglichene Bevölkerungsstruktur angestrebt werden. Insbesondere sollen die Qualität des ländlichen Raums ausgespielt und der Landschaftsbezug gepflegt werden. Zudem sollen attraktive und ortsgerechte Lösungen für die Ortsdurchfahrten gesucht werden.

## **Stellungnahme zur vorliegenden Planung im Wortlaut**

### *Generelle Würdigung*

Die im REK formulierten Strategien und Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung BNO) vorbildlich umgesetzt. Besonders positiv hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Die «Grundlagen und Hinweise aus regionaler Sicht», die wir Ihnen mit dem Schreiben vom 02. Mai 2019 bereitgestellt haben, werden in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt und weitgehend umgesetzt.
- Die differenzierte Auseinandersetzung mit den Dorfzonen ist lobenswert. Die Aufteilung in zwei Dorfzonen orientiert sich an den Entwicklungszielen des räumlichen Entwicklungsleitbildes (REL) und schafft die Möglichkeit, die der Dorfzone 2 zugewiesenen Gebiete baulich weiterzuentwickeln, während in der Dorfzone 1 und in der Dorfzone Ampfere der Erhalt des Ortsbildes und der historisch wertvollen Gebäudesubstanz im Vordergrund steht. Insbesondere wird auch den für das Ortsbild wichtigen siedlungsinternen Freiräumen im Ortskern (Gärten, Vorplätze, Bäume) angemessen Beachtung geschenkt.
- Die Planung geht sorgfältig mit den bestehenden Inventaren und dem räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) um. Viele der im REL aufgeführten Zonierungs- und Gestaltungsansätze lassen sich in geeigneter Form auch in der BNO wiederfinden (so z.B. die Verankerung der Bebauungsstudie und die Berücksichtigung der Grundsätze zum Bauen im Ortskern).
- Mit der revidierten Nutzungsplanung werden dem Natur- und Landschaftsschutz deutlich mehr Flächen zur Verfügung stehen. So werden beispielsweise zusätzliche Schutzzonen im Kulturlandplan ausgewiesen und die steile Hangparzelle Nr. 20 mit zahlreichen Hochstamm-Obstbäumen aufgrund der Zuweisung zur Grünzone zukünftig von einer Überbauung freigehalten. Die Gemeinde Mönthal leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz und Erhalt der einzigartigen Juralandschaft mit ihren besonderen Naturwerten. Die zahlreichen Naturobjekte, welche bereits heute geschützt sind (Hecken, Einzelbäume etc.), werden zudem konsequent in die neue Nutzungsplanung übernommen.
- Die Aufnahme oder Übernahme diverser Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Landschaft und Umwelt (z.B. Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, Einschränkung von Terrainveränderungen und Flächenversiegelung) wird begrüsst.

Einzelne Punkte sind jedoch aus unserer Sicht noch auszubessern.

### *Antrag*

Die Gemeinde Mönthal beabsichtigt, die Parzelle Nr. 76 zwecks einer betriebsnotwendigen Erweiterung der Holzbau Bühlmann AG in die Dorfzone 1 einzuzonen. Für diese Einzonung besteht ein im



Planungsbericht nachvollziehbar ausgewiesener Bedarf. Gleichzeitig bedeutet diese Einzonung jedoch eine beträchtliche Erweiterung des in Mönthal ohnehin sehr grosszügig bemessenen Baugebietes. Der Bau von Wohnungen sollte daher auf der neu eingezonten Fläche langfristig ausgeschlossen werden. Wir beantragen daher, die für die Erweiterung der Holzbau Bühlmann AG vorgesehene Fläche einer massgeschneiderten Spezialzone zuzuweisen und folgende Bestimmungen in den dazugehörigen Paragraphen in der BNO aufzunehmen:

- Ausschliessliche Verwendung für lokal oder regional ausgerichtete Arbeitsnutzungen
- Eingliederungspflicht, Gestaltungsvorgaben und Empfindlichkeitsstufe analog Dorfzone D1
- Bedingte Einzonung: Rückzonung in die Landwirtschaftszone, wenn die Fläche nicht innerhalb von max. 5 Jahren überbaut ist.

### *Empfehlungen*

- Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf der Nutzungsplanung, die Ausnützungsziffer in sämtlichen Zonen des Baugebietes aufzuheben. Gemäss Kapitel 4.5 im REK ist die Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen auf den ortstypischen Charakter auszurichten. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer der ortstypische Charakter insbesondere in der Wohnzone W2 verändert werden kann. Die Ausnützungsziffer zeigt dem Grundeigentümer und den Nachbarn, welches Bauvolumen zu erwarten ist. Alle Parzellen innerhalb einer gleichen Zone werden somit gleichbehandelt. Damit ist eine gebietsweise einheitliche Entwicklung gewährleistet. Ohne Ausnützungsziffer müssten Bauprojekte in ihren volumetrischen Erscheinungen individuell beurteilt werden. Zudem nehmen statische Massvorschriften wie Grenzabstände, Fassaden- und Gesamthöhen keine Rücksicht auf die Bebaubarkeit von kleinen Grundstücken. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl und berücksichtigt daher die Parzellengrössen. Zusätzlich bietet die Ausnützungsziffer eine wichtige Vergleichsgrösse für die bauliche Dichte sowie für den Wert eines Grundstückes.

Wir empfehlen daher, die Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2 wieder einzuführen und dafür kompensatorisch andere Bestimmungen allenfalls etwas zu lockern, insbesondere z.B. den grossen Grenzabstand. Eine sanfte und qualitativ hochwertige Innenverdichtung ist auch bei einer Beibehaltung der Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2 möglich. Empfehlenswert ist beispielsweise die Einführung eines an Bedingungen geknüpften Nutzungsbonus (z.B. die Realisierung einer Einliegerwohnung).

Demgegenüber ist die Aufhebung der Ausnützungsziffer in den Dorfzonen nachvollziehbar. Wie im Planungsbericht dargelegt, ist die Dichte in diesen Zonen durch die bestehende Bebauungsstruktur vorgegeben. Die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 gewährleisten zudem ausreichend, dass die bauliche Entwicklung in diesen Zonen auf den ortstypischen Charakter ausgerichtet werden.

- Die Ausführungen zur Innenentwicklung im Kapitel 4.2 im Planungsbericht beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung von drei bedingten Gestaltungsplanpflichten. Wir empfehlen der Gemeinde, differenzierter auf das Thema einzugehen und die Effektivität einzelner Massnahmen mit allfällig verbundenen Qualitätseinbussen abzuwägen. Wir verweisen hierbei auch auf unseren Antrag zur Beibehaltung der Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2.
- Die bestehenden Sondernutzungsplanpflichten für die Schlüsselareale Hüsliacher und Oberdorf werden im Entwurf der Nutzungsplanung als bedingte Gestaltungsplanpflichten grundsätzlich beibehalten. Zudem wird eine neue bedingte Gestaltungsplanpflicht für die Parzelle Nr. 55 im

Unterdorf festgelegt. Zukünftig kann jedoch auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans verzichtet werden, wenn die Zielsetzungen auf andere Weise erreicht werden können oder die Bebauungsstudie aus dem Räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) umgesetzt wird. Eine qualitativ hochwertige Entwicklung dieser Gebiete kann zwar auch auf andere Weise als mit einem Gestaltungsplan erreicht werden. Es wird jedoch nicht klar, wie diese gewährleistet werden kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das Potenzial zur qualitätsvollen Innenentwicklung dieser Gebiete nicht ausgeschöpft wird, zumal die formulierten Entwicklungsziele diesbezüglich nicht besonders aussagekräftig sind. Wir empfehlen, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans wegzulassen und die Entwicklungsziele noch etwas zu schärfen. Andernfalls wäre aus unserer Sicht mindestens eine Baubegleitung durch externe Fachpersonen zu verlangen.

- Gemäss § 6 Abs. 8 im Entwurf der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist für Gebäudeabbrüche in der Dorfzone 1 ein unabhängiges Fachgutachten in Absprache mit der Gemeinde einzuholen. Weiter kann der Gemeinderat externe Fachleute für die Prüfung von Gesuchen beiziehen (§ 36 Abs. 1) und eine Begutachtung durch Fachleute anordnen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern (§ 25). Brugg Regio unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich. Aufgrund der im ausgedehnten Ortskern anspruchsvollen gestalterischen Fragen bei der Beurteilung von Baugesuchen empfiehlt Brugg Regio jedoch, ein Fachgremium / Fachbeirat zu installieren und die Begutachtung bei allen ortsbaulich relevanten Bauvorhaben in den Dorfzonen verbindlich vorzuschreiben. Dieses, aus Fachpersonen von Architektur und / oder Denkmalpflege sowie Landschaftsarchitektur bestehende Fachgremium, soll dabei die qualitativen Anforderungen an die Eingliederung beurteilen und objektivieren und damit den Gemeinderat in diesen Fragen unterstützen und auch entlasten. Die Begründung, wonach der Einsatz eines Fachgremiums für ein ISOS mit lokaler Bedeutung nicht verhältnismässig sei, ist nur bedingt nachvollziehbar. Die Einstufung des bestehenden Ortsbildes in die tiefste ISOS-Schutzkategorie sollte nicht ein Grund sein, der qualitätsvollen Weiterentwicklung des Ortsbildes und der optimalen Eingliederung von zukünftigen Bauvorhaben nicht höchste Priorität zu geben. Für Bagatellfälle kann eine entsprechende Ausnahme formuliert werden. Brugg Regio empfiehlt zudem weiter, das gleiche Fachgremium auch bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen sowie bei der Beurteilung von Bauvorhaben bei Baudenkmalern beizuziehen.
- Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland wird in § 32 Abs. 3 thematisiert. Eine noch vertiefere Auseinandersetzung mit dem Siedlungsrand und dem Übergang zum Kulturland wäre wünschenswert. Insbesondere sollten grössere Niveaudifferenzen vermieden und die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet werden. Wir verweisen dazu auch auf den Flyer von Brugg Regio.
- Die Bestimmung in § 33 Abs. 1, wonach die Lagerung von Material für die Dauer von mehr als 2 Monaten in allen Bauzonen bewilligt werden kann, sehen wir aus Gründen des Ortsbildschutzes kritisch.

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, die Geschäftsstelle Brugg Regio (056 560 50 00 / [info@bruggregio.ch](mailto:info@bruggregio.ch)) zu kontaktieren.

---